



Gemeinde Weiach

**Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien
an der Route 7 / Kaiserstuhler-/ Glattfelderstrasse,
Abschnitt Grenze Aargau bis Bachweg**

Baulinien.

Das kantonale Tiefbauamt hat in den Jahren 2016–2018 in diesem Abschnitt die Kaiserstuhler-/Glattfelderstrasse erneuert und ausgebaut. Dabei wurden die Abbiegespuren für die Erschliessung der Quartierpläne See-Winkel und Bedmen sowie mehrere Querungshilfen der Kaiserstuhlerstrasse realisiert und Bushaltestellen behindertengerecht ausgebaut. Die Radweglücke zwischen den Gemeinden Kaiserstuhl und Weiach wurde mit der Realisierung eines Rad-/Gehweges (teilweise von der Strasse durch eine 2 m breite Grünrabatte getrennt) geschlossen. Die Kaiserstuhler-/Glattfelderstrasse ist somit in diesem Abschnitt fertig ausgebaut.

Die bestehenden Baulinien BD Nr. 1530/1995 sichern einen bis zu 41 m breiten Korridor. Sie sind überdimensioniert und belasten unnötigerweise die angrenzenden Grundstücken. Eine Revision der Baulinien in diesem Bereich ist gerechtfertigt.

Mit vorliegender Verfügung sollen die projektierten Verkehrsbaulinien mit einem Abstand von 6 m ab Strassengebietsgrenze bzw. 3.5 m ab getrenntem Rad-/Gehweg festgesetzt werden. Durch die Aufhebung und Neufestsetzung der kantonalen Baulinien entstehen teilweise Baulinienlücken im Bereich der Grundstücke Kat.-Nr. 1489 und 1490 (Baulinien BD Nr. 60/2006) und im Einmündungsbereich des Rhihofweges in die Kaiserstuhlerstrasse (Baulinien BD Nr. 34/2006) mit den bestehenden kommunalen Baulinien. Die Neufestsetzung im Bereich der Baulinien BD Nr. 60/2006 sowie die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien BD Nr. 34/2006 sind erforderlich, um die neuen projektierten Baulinien an die bestehenden kommunalen Baulinien lückenlos anschliessen zu können. Eine Anpassung der Baulinien BD Nr. 60/2006 ist nicht erforderlich.

Die Reduktion des Baulinienperimeters gewährleistet weiterhin eine langfristige Sicherung der Bedürfnisse des Verkehrs sowie der Wohnhygiene und führt zur besseren Bebaubarkeit aller anstossenden Grundstücke.



Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Entlang der Kaiserstuhler-/Glattfelderstrasse (Route 7), Abschnitt Grenze Aargau bis Bachweg, werden die Baulinien BD Nr. 1530/1995 komplett und die Baulinien BD Nr. 34/2006 teilweise aufgehoben und gemäss den bei den Akten liegenden Plänen neu festgesetzt.

- II. Der Gemeinderat von Weiach wird eingeladen,
 - a) die Baulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Weiach wie folgt bekannt zu machen:

«Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom entlang der Kaiserstuhler-/Glattfelderstrasse (Route7), Abschnitt Grenze Aargau bis Bachweg die Baulinien BD Nr. 1530/1995 komplett und die Baulinien BD Nr. 34/2006 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss»;
 - b) den betroffenen Grundeigentümern überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
 - c) die Planaufgabe durchzuführen;
 - d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten (Originalpläne) per Einschreiben der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, zuzustellen;
 - e) dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.



IV. Mitteilung an:

- Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst/Baulinien, Original für sich
- Gemeinderat Weiach, Gemeindeverwaltung, Stadlerstrasse 7, 8187 Weiach (Verfügungskopie + Pläne, Planaufgabe)
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, Postfach 210, 8157 Dielsdorf (Verfügungskopie + Pläne, Nachführung ÖREB)

und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand durch Rechtsdienst/Baulinien an:

- Gemeinderat Weiach, Gemeindeverwaltung, Stadlerstrasse 7, 8187 Weiach (vollständiges Dossier)
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, Postfach 210, 8157 Dielsdorf (Rechtskraftbescheinigung, Nachführung ÖREB)
- Planverwaltung des Kantons Zürich (vollständiges Dossier)

Volkswirtschaftsdirektion

Carmen Walker Späh
Regierungsrätin

Kanton Zürich

Gemeinde Weiach

Verkehrsbaulinien

7 / Kaiserstuhlerstrasse

Abschnitt Grenze Aargau bis Dörndlihang

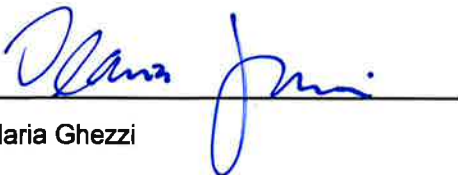
Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. 236 vom 03.12.2021

Von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzt

Verfügung Nr. 8514 vom 7. Okt. 2021

Für die Volkswirtschaftsdirektion:



Ilaria Ghezzi

Verfasser: Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
1	D.Koch	14.7.2021	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 01.07.2021, © Amtliche Vermessung

Kanton Zürich

Gemeinde Weiach

Verkehrsbaulinien

7 / Kaiserstuhler-/ Glattfelderstrasse

Abschnitt Dörndlihag bis Bachweg

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. 236 vom 03.12.2021

Von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzt

Verfügung Nr. 8514 vom 7. Okt. 2021

Für die Volkswirtschaftsdirektion:



Ilaria Ghezzi

Verfasser: Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf

Plan Nr.

2

Bearbeiter:

D.Koch

Datum Druck

14.7.2021

Grundlagendaten

Grunddatensatz der
amtlichen Vermessung,
Nachgeführt bis 01.07.2021,
© Amtliche Vermessung



Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 03.12.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 03.12.2024
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000001209

Publizierende Stelle
Gemeinde Weiach, Stadlerstrasse 7, 8187 Weiach

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Route 7 / Kaiserstuhler- /Glattfelderstrasse, Abschnitt Grenze Aargau bis Bachweg, Öffentliche Planauflage, Öffentliche Auflage

Betrifft: 8187 Weiach

Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Mit Verfügung Nr. 8514/2021 hat die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich an der Route 7 / Kaiserstuhler-/Glattfelderstrasse Verkehrsbaulinien ausgehoben und neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom 3. Dezember 2021 bis 7. Januar 2022 in der Gemeindeverwaltung Weiach, Bauwesen, Stadlerstrasse 7, 8187 Weiach, zur Einsichtnahme auf.

Beschluss-/Verfügungsnummer: 8514/2021

Beschluss-/Verfügungsdatum: 07.10.2021

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihrem schutzwürdigen Interesse berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 10.01.2022

Rechtskraftbescheinigung

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.**

Zürich,

27. Jan. 2022

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: